



Die nachfolgenden Ausführungen zur Kostenübernahme von Pflegekassen beziehen sich auf Bewohner, die in der gesetzlichen Pflegeversicherung versichert sind. Bei Bewohnern, die eine private Pflegeversicherung haben bzw. beihilfeberechtigt sind, gilt ggf. Abweichendes.

Vollstationäre Pflege

In der aktuellen Vergütungsvereinbarung, die mit den Kostenträgern vereinbart wurde, sind folgende Tagessätze festgelegt:

pflegebedingter Aufwand		
	Grad 1	39,71
	Grad 2	50,91
	Grad 3	67,08
	Grad 4	83,95
	Grad 5	91,51
Umlage Altenpflegeausbildung		3,69
Unterkunft		19,78
Verpflegung		15,23
Investitionskosten		23,12

Die gesetzliche Pflegeversicherung übernimmt die Kosten für den pflegebedingten Aufwand, die Umlage Altenpflegeausbildung, Unterkunft und Verpflegung bis zu einem monatlichen Betrag von

Grad 1	Grad 2	Grad 3	Grad 4	Grad 5
125,00	770,00	1.262,00	1.775,00	2.005,00

Die Abrechnung erfolgt je Belegungstag, dabei werden volle Monate mit 30,42 Tage abgerechnet. Bei Abwesenheiten wie Krankheit oder Urlaub werden ab dem 4. Tag ein Abzug von 25% des jeweiligen Tagessatzes, mit Ausnahme der Investitionskosten, vorgenommen.

Bei ausschließlicher Ernährung mit Sonderkost verringert sich der Tagessatz für Verpflegung um ein Drittel. Zur Deckung der Kosten besteht unter bestimmten Umständen Anspruch auf Pflegewohngeld oder auch auf Sozialhilfe.

Übersicht der Heimkosten je Pflegegrad für einen vollen Monat:

Pflegegrad	1	2	3	4	5
pflegebedingter Aufwand	1.207,98	1548,68	2.040,57	2.553,76	2.783,73
Umlage Altenpflegeausbildung	112,25	112,25	112,25	112,25	112,25
	<i>1.320,23</i>	<i>1.660,93</i>	<i>2.152,82</i>	<i>2.666,01</i>	<i>2.895,98</i>
Pflegekassenanteil	-125,00	-770,00	-1.262,00	-1.775,00	-2.005,00
Eigenanteil Pflege	1.195,23	890,93	890,82	891,01	890,98
Unterkunft	601,71	601,71	601,71	601,71	601,71
Verpflegung	463,30	463,30	463,30	463,30	463,30
Investitionskosten	703,31	703,31	703,31	703,31	703,31
Heimentgelt / Monat	2.963,54	2.659,25	2.659,14	2.659,32	2.659,30

Die Investitionskosten wurden mit Bescheid vom 16.08.2017 erstmal nach den neuen gesetzlichen Regelungen der §§ 12, 28 APG DVO NRW festgesetzt. Der Bescheid basiert auf der Grundlage des Feststellungsbescheides vom 15.08.2017 gemäß § 11 APG DVO NRW. Gegen beide Bescheide wurde Widerspruch erhoben. Daher sind die oben angegebenen Werte für die Investitionskosten vorläufig. Nach Abschluss des Rechtsweges behalten wir uns vor auf der Grundlage eines korrigierten Bescheides Nachberechnung vorzunehmen.

Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege

In der Kurzzeit-/Verhinderungspflege werden die folgenden Tagessätze, berechnet:

pflegebedingter Aufwand		
	<i>einheitlich unabhängig vom Pflegegrad</i>	104,30
Umlage Altenpflegeausbildung		3,69
Unterkunft		22,77
Verpflegung		17,53
Investitionskosten		23,12

Bei Pflegegrad 2-5 werden auf Antrag die Kosten des pflegebedingten Aufwandes und der Umlage Altenpflegeausbildung bis zu einem Betrag von jährlich EUR 1.612,00 direkt mit der Pflegekasse abgerechnet. Dieser Betrag verdoppelt sich, wenn beide Leistungen in Anspruch genommen werden. Der Betrag von EUR 1.612,00 reicht bei o.a. Tagessatz für

14,93 Tage

Darüberhinausgehende Zeiträume gehen zu Lasten des Bewohners.

Im Pflegegrad 1 kann ggf. der Entlastungsbetrag von EUR 125,00 eingesetzt werden.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung gehen zu Lasten des Bewohners. Unter besonderen Umständen können hier weitere Zuschüsse bei der Pflegekasse beantragt werden.

Die Investitionskosten werden bei einem durch die Pflegekasse genehmigten Aufenthalt in Pflegegrad 2-5 direkt mit der zuständigen Kreis- bzw. Stadtverwaltung abgerechnet.